

## BGE 55 I 243

Bundesgericht (BGE), 1929-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_55\\_I\\_243](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_55_I_243)

FR: ATF 55 I 243

IT: DTF 55 I 243

### Volltext

Staat, srecht. i infraction a l'arn~te. Celui-ci n'a que la valeur d'un rappel aux dispositions legales existantes; il n'est ~nJui . ~\_~lltL:une nouvelle loip~~a,I~, en sorte qu'il ne peut etre question de concours au sens de l'art. 46 CP ; si le meme acte constitue a la fois une infraction a l'art. 156 et une contravention a un ordre de la police, la peine prevue pour l'infraction la plus grave serait seule applicable. 7. - Les recourants alleguent que l'arrete du Conseil d'Etat ne serait pas justifie par la situation, telle qu'elle se presentait en fait dans le canton de Fribourg. Mais la question de l'opportunitre de l'arreM, qui n'a rien de commun avec celle de sa constitutionnalite, echappe au controle du Tribunal federal. Le Tribunal federal prononce : 1. TI est pris acte des declarations du Conseil d'Etat du Canton de Fribourg, desquelles il re suite que l'art. 2 de l'arriere du 2 juillet 1929, malgre ses termes de porree generale, ne vise que les cas dans lesquels J'exhibition du drapeau rouge, a) ou bien tomoo sous le coup de l'art. 156 CP fribour- geois; b) ou bien, abstraction faite de ce cas, est de nature a occasionner des troubles de la securite, de la tranquillire ou de l'ordre publics. 2. 11 est constare, en outre,. a) qu'en cas de sequestre de tracts ou de periodiques. en vertu de l'art. 3 de l'arriere, les personnes atteintes par cette mesure doivent pouvoir soumettre au juge la ques- tion du caractere subversif des articles incrimines ; b) que la peine qui serait prononcee en application et dans les limites de l'art. 156 CP ne saurait etre aggravee (art. 46 CP) en raison du fait que l'acte constitue en meme temps une infraction de l'art. 1 er de l'amre ; c) que, dans le cas vise sous eh. 1 litt. b ci-dessus, l'art. 4 de l'arriere n'a que le sens et la portee indiquees par l'arn~t du Tribunal federal. Bundesrechtliche Abgaben. N° 40. 243 3. Soru, leg reserves ci-dessus (ch. 1 et 2), le recours est rejere. V. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE ORGANISATION JUDICIAIRE FEDERALE Vgl. Nr. 37 und 39. - Voir nOS 37 et 39. B. VERWALTUNGS- UND DISZIPLINARRECHTSPFLEGE JURIDICION ADMINISTRATIVE ET DISCIPLINAIRE -- 1. BU~TDESRECHTLICHE ABGABEN CONTRIBUTIONS DE DROIT FEDERAL 40. Urteil vom 14. November 1929 i. S. J. E. gegen St. Ga.llen. ::{\ i 1 i t ä r p f l i c h t e r s a. t z. Der Wehrpflichtige, der einen Wiederholwlgskurs nachholt, für dessen VersäUInrus er Ersatz geleistet hatte, erwirbt mit der Dienstnachholung Anspruch auf Rückerstattung des Ersatzbetrages. Dieser Anspruch bleibt bestehen, weml der Wehrpflichtige später infolge Be- förderung. zur Absolvierung weiterer obligatorischer Wieder- holungskurse verpflichtet wird. A . ...,-- Der im Jahre 1898 geborene, im Kanton St. Gallen heimatberechtigte Beschwerdeführer hat im Jahre 1919 die Rekrutenschule und in den Jahren 1921 -1925 \t'nntlt UilgS\_ und J)isziplinarrechtspfke. und 1928 \Wiederholungskurse zunächst als Füsilier und später als Korporal bestanden. In den Jahren 1926 und 1927 war er ins Ausland beurlaubt. Er hat für diese beiden .Jahre den Militärflichtersatz bezahlt. Im Oktober 1928, zwei Monate nach dem Wiederholungskurse dieses .Jahres, wurde er zum Wachtmeister befördert und hat im neuen Grade den Wiederholungs kurs des Jahres 192D absolviert. . B. - Im August 1929 stellte der

Beschwerdeführer beim Kreiskommando Bern das Gesuch um Rückerstattung der pro 1926 und 1927 entrichteten Ersatzbeträge, da er nur « Absolvierung des diesjährigen Dienstes » die 7 obligatorischen Wiederholungskurse geleistet habe. Das Gesuch wurde durch Entscheid des Polizei- und Militärdepartementes des Kantons Bt. Gallen vom 20. September 1929 auf Grund einer Äusserung der eidgenössischen Steuerverwaltung abgewiesen mit der Begründung, der Beschwerdeführer habe mit 7 Wiederholungskursen und zwei Ersatzzahlungen erst 10 Leistungen aufzuweisen, während er als Wachtmeister zur Absolvierung von 10 Wiederholungskursen verpflichtet sei. C. - )fit Eingabe vom 4. Oktober 1928 beschwert sich E. rechtzeitig über diesen Entscheid ... Das Bundesgericht zieht -il/ Encägullig: 1. - Nach Art. 120, Abs. 2 der Bundesverfassung haben die Soldaten, Gefreiten und Korporale 7, die Unteroffiziere vom Wachtmeister aufwärts 10 Wiederholungskurse zu bestehen. Wer die Militärdienstpflicht nicht erfüllt, hat die Militärsteuer zu bezahlen (Art. 3 MO). Andererseits wird, nach Art. 1 der bundesrätlichen Verordnung über Rückerstattung bezahlten Militärpflichtersatzes in Fällen von Dienstnachholung, vom 24. April 1885, dem Dienstpflichtigen die Ersatzsteuer zurückerstattet, wenn er nachträglich einen Wiederholungskurs besteht, für dessen Versäumnis er die Steuer bezahlt hat. 2. - Der Beschwerdeführer hat in den Jahren 1921 - Bundesrechtliche Abgab'n. 1925 als Fusilier und Korporal 10 Wiederholungskurse bestanden und für die Versäumnis des 6. und 7. Wiederholungskurses (1926 und 1927) Ersatz geleistet. Wenn er im Jahre 1928 einen Wiederholungskurs als Korporal absolviert hat, so war dieser Kurs eine Nachholung des versäumten 6. Wiederholungskurses. Für einen Wachtmeister, der 2 Wiederholungskurse versäumt und dafür Ersatz geleistet hat, liegt eine Nachholung erst beim 9. und 10. Wiederholungskurs vor. In Bezug auf den 10. Wiederholungskurs des Jahres 1929, den der Beschwerdeführer als Wachtmeister absolviert hat, besteht deshalb jedenfalls kein Anspruch auf Rück- erstattung der Ersatzleistung, denn es ist erst der siebente von 10 obligatorischen Kursen. Der Beschwerdeführer hat das in der Vorinstanz gestellte Begehren auf Rück- erstattung des pro 1927 bezahlten Ersatz betrages in der vorliegenden Beschwerde mit Recht fallen lassen. Dieser Anspruch wird bei normaler Dienstabwicklung mit Leistung des zehnten Wiederholungskurses entstehen. 3. - Ob der 10. Wiederholungskurs des Jahres 1928 den Beschwerdeführer zur Rückforderung der pro 1926 erbrachten Ersatzleistung berechtigt oder nicht, hängt davon ab, ob die nachherige Beförderung dabei berücksichtigt werden muss. Der Anspruch auf Rückerstattung eines Ersatzbetrages entsteht nach Art. 1 der Rückerstattungsverordnung mit der Absolvierung des Nachholungskurses. Der Wiederholungskurs des Jahres 1928 hatte im Falle des Beschwerdeführers, der damals Korporal war, den Charakter einer Dienstnachholung. Denn der Beschwerdeführer wäre, bei normaler Abwicklung seines Dienstes, zu diesem Kurse nicht verpflichtet gewesen. Er erwarb durch diese Dienstleistung den Rückerstattungsanspruch. Die Beförderung zum Wachtmeister verpflichtet den Beschwerdeführer zu weiteren Dienstleistungen, wobei die bisher absolvierten Kurse angerechnet werden. Es betrifft aber den bereits bestehenden Anspruch auf Rück- erstattung, den der Beschwerdeführer durch die Nach- holung des versäumten sechsten Wiederholungskurses als Korporal erworben hatte, nicht. Der Anspruch hätte unmittelbar im Anschluss an den Nachholungskurs geltend gemacht und durch Gewährung der Rückerstattung erledigt werden können. Der Umstand, dass der Anspruch erst nach längerer Zeit erhoben wurde, vermag nicht zu bewirken, dass die inzwischen eingetretene Veränderung im Dienstgrad berücksichtigt wird, was bei unmittelbarer Durchführung der Rückerstattung nach Absolvierung der Dienstleistung überhaupt nicht in Frage gekommen

wäre. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Beschwerde wird gutgeheissen. 41. Urteil vom 14. November 1929 i. d. L. G. gegen Zürich. "u i i t ä r p f l i c h t e r" atz. - Befreiung vom Militärflichtersatz nach Art. 2, lit. b MStU tritt nur ein, -wenn die Militär-untauglichkeit durch den Militärdienst verursacht worden ist. A. -- Der 1898 geborene Beschwerdeführer hat im Jahre 1919 die Rekrutenschule und in den Jahren 1921- 1925 und 1927-'28 seine Wiederholungskurse absolviert, er wiederholt im Dienst, erkrankt oder hat sich im Anschluss an den Dienst krank gemeldet und auf Kosten der Militärversicherung verpflegen lassen, nämlich 1919, während der Rekrutenschule, 9 Tage wegen Metatarsalfraktur rechts, 1923, ... wegen nachdienstlicher Bronchitis, 1924 wegen Distorsion des linken Fusses und auf nachdienstliche Krankmeldung wegen Polyarthritits besonders des linken Schultergelenkes, 1923 ebenfalls nachdienstlich wegen Bronchitis, 1927 wegen Distorsion im rechten Kniegelenk während des Wiederholungskurses, 1928 wegen Distorsion des rechten Fusses mit einem Krankheitstag während des Dienstes und nachdienstlicher Anmeldung (im April 1928), mit Arbeitsunfähigkeit und ärztlicher Behandlung bis 12. November 1928. Bundesrechtliche Abgaben. No 41. 247 Er wurde zur Abklärung der Entschädigungspflicht der Militärversicherung für diese letzte Erkrankung durch Dr. G. Hremig in Zürich begutachtet. Dieser führt in seinem Berichte vom 2. März 1929 die Affektion einwandfrei auf den Dienst zurück und stellt weiterhin fest, dass der Patient vollständig hergestellt sei. Von den lokalen pathologischen Erscheinungen, von denen die an die rechtsseitige Fussgelenkdistorsion sich anschliessende Arbeitslosigkeit begleitet gewesen sei, sei heute nichts mehr nachzuweisen. Auf Grund dieses Gutachtens anerkannte die Militärversicherung die Entschädigungspflicht. B. - Der Beschwerdeführer wurde sodann unter Hinweis auf diese häufigen Erkrankungen vor U. C. gewiesen und von dieser durch Verfügung vom 23. April 1929 nach § 112, Ziffer 111 IBW (abnormer Charakter mit ausgesprochener Haltlosigkeit) vorsichtshalber hilfsdiensttauglich erklärt. C. - Die Militärdirektion des Kantons Zürich hat den Beschwerdeführer zunächst als gemäss Art. 2, lit. b MStG von der Ersatzpflicht enthoben erklärt, diese Verfügung aber unterm 12. August 1929 als auf Irrtum beruhend zurückgenommen und ein Gesuch des Beschwerdeführers um Befreiung vom Militärflichtersatz als unbegründet abgewiesen. D. - Hierüber beschwert sich G. rechtzeitig. Er macht geltend, die Militärversicherung habe ihn für die dienstliche Erkrankung des Jahres 1928 entschädigen müssen. Die durch diese Erkrankung eingetretene Verschlimmerung seiner Leiden habe zur Dienstenthebung geführt. Die Militärdirektion des Kantons Zürich und die eidgenössische Verwaltung beantragen Abweisung der Beschwerde. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Nach Art. 2, lit. b MStG sind diejenigen Wehrpflichtigen vom Militärflichtersatz enthoben, welche infolge des Dienstes militäruntauglich geworden sind. Die Dienst-